



Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

56. Jahrg.

An die Polizeibehörden des Kreises.

Öeffentliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Untertaunus aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftl. oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags 10 bis 12, Kirchstraße 12 entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren abgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mit-
gliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Ein-
kommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Ge-
sellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift
gilt aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche
eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen
empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Da-
her müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung
gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr
nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt
gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine
nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuer-
erklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuer-
gesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen
wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen
Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeich-
nenden schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensan-
nahmen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht
abgeschätzt werden.

Offentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 1 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und Vermögensanzeigen werden von heute ab in meinen Büroräumen auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Zungen|schwalbad, den 14. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission.
J. B.: Weismar.

Ich mache auf die Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 11. Dezbr. 1916 (R. G. Bl. S. 1355), wonach für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater, Bichtpielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsrätten aller Art, die Polizeistunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt ist, noch besonders aufmerksam.

Ausnahmen (bis 11 Uhr Abends) können in Einzelfällen nach Abs. 2 des § 3 von mir genehmigt werden. Anträge sind mit Begründung rechtzeitig vorzulegen.

Bangenschwabach, den 28. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

S. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kreis-Steuerveranlagung für 1917.

Ich nehme auf §§ 25 ff. des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1916, Gesefsamml. Seite 159 Bezug. Zur Feststellung des der Kreisabgabe für 1917 zu Grunde zu legenden Sollbetrages gehen Ihnen in den nächsten Tagen die Nachweisungen für 1916 zu. Sie wollen diese nach dem Stand vom 1. Januar 1917 unter Berücksichtigung der in den einzelnen Nachweisungen abgedruckten Erläuterungen mit roter Tinte berichtigen und bis zum 10. Januar 1917 mir wieder vorlegen.

Langenschaßbach, den 26. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zu seinem Früher durch die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung hat der Landessekretär Wasmuth zu Cassel zwei kleine Nachträge herausgegeben. Der eine behandelt „die Verbesserungen der Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916,“ während der andere Nachtrag über „die Rechte der im Heeres- und Kriegsdienst stehenden Versicherten und der Hinterbliebenen im Heeres- und Kriegsdienste verstorbenen Versicherten an die Reichs-Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ in kurzer übersichtlicher Form nähere Auskunft gibt.

Sie sind vom Landessekretär Wasmuth zu Cassel, Kirchweg Nr. 50, zu beziehen und kosten im einzelnen das Stück je 25 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 30 Stück jedoch nur je 15 Pfg., bei Abnahme von wenigstens 100 Stück nur je 10 Pfg. und bei Abnahme von wenigstens 500 Stück nur je 5 Pfg. das Stück.

Ich empfehle die Anschaffung der Nachträge. Bestellungen haben unmittelbar zu erfolgen.

Bangensdörfelbach, den 18. Dezember 1916.

Königliches Versicherungsamt.

Der Vorfigende

J. B.: Dr. J u g e n o h l, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.).

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

(Schluß.)

§ 4.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
- b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern insgesamt 10 " "
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 " "
bei Freiserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene bei Bauern- u. Abdeckerfellen außerdem 20 " "
Schußfelle (Felle mit mehr als 2 Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 " "
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 " "
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert,
langfüßig 5 " "
langfüßig mit Klauen 10 " "
mit Schweifbein 2 " "

2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

- a) für gefalzene Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 " "
mit Knochen 5 " "

3. Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kiß- und Bickelfellen):

- a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,

für schwere Beschädigung (verschlächtet, bis zwei Kerben oder Bocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 " "

für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark kräßig sind, die mehr als zwei Bocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlächtet sind) um ein Drittel, für Schaumziegen zwei " ;

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 " "
mit Knochen 5 " "

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Freiserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

**) Verschlächtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

18. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando

Ab. IIIb Tgb. Nr. 23 256/7071.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1916.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

V e r o r d n u n g.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Die Verordnung vom 1. 6. 1916 — IIIb 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„Zu begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Bereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestatten.“

2. Die in Paragraph 4 vorgesehenen Taubensperren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperrzeiten für die Saatenschonung zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Ges. Bl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die

das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Jedes Töten fremder Tauben hat zu unterbleiben.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

18. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II b. Tgb.-Nr. 316448

Frankfurt a. M., den 16. Dezember 1916.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

- a) Garnisonwachdienst,
- b) militärischen Arbeitsdienst (wie: Kammern und Küchen der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeistereien, Wäschereien, Krankenpflege, Artillerie- und Train-Depot, Proviant- und Ersatzmagazine, San.-Depot, Garnisonverwaltungen, Militärpalestämter, Post- u. Telegramm-Überwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäckereien, Schlächtereien usw.),
- c) Schreiberdienst (insbesondere auch Maschinenschreiber und Situationsgraphen),
- d) Ordonnanzdienst (insbesondere Telephonisten, Brief- und Postpostdienst, Botendienst),
- e) Burschendienst,
- f) Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beischluß von Zeugnisabschriften und einem Zeugniszeugnis der Orts-Polizeibehörde) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienststellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskommandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.) einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung Wehrpflichtiger über 18 Jahren abzusehen sein.

Unmittelbare Meldungen beim stellvertretenden Generalkommando ist untersagt. Die Meldungen für die beim stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu besetzenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando Frankfurt a. M. (Hochstraße 18) entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den ortsüblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird.

Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck der Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig meldet, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu erfüllen.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant

Der Weltkrieg

W.B. Großes Hauptquartier, 29. Dezember. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem Westufer der Maas führten gestern an der Höhe 304 und am Südhange des Toten Mannes Teile der Inf.-Regimenter Nr. 13 und 155 und des Füsilier-Regiments Nr. 37, sämtlich von der Somme her rühmlich bekannt, Vorstöße

in die französischen Stellungen aus. Eingehende Vorbereitung durch Artillerie und die durch ihre Wirkung der Infanterie unentbehrlich gewordenen Minenwerfer bahnten den Stoßtrupp den Weg bis in die 2. und 3. Linie der feindlichen Stellungen, aus denen 222 Gefangene, dabei 4 Offiziere, und 7 Maschinengewehre zurückgebracht wurden. In den gewonnenen Gräben wurden mehrere auch nachts wiederholte Gegenstöße der Franzosen abgewiesen.

Im Wald von Cheppy und Malancourt holten sich wädhre Württemberger und Badener mehrere Gefangene aus der feindlichen Stellung.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts wesentliches.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Der Südflügel der Heeresgruppe unter dem Befehl des Generals der Infanterie v. Gerol hat sich in Uebereinstimmung mit den Bewegungen in der Großen Walachei in dem Gebirge ostwärts vorgeschoben. Deutsche und österr.-ungar. Truppen haben in dem schwierigen Höhengelände der Ostfront von Siebenbürgen mehrere hintereinanderliegende Stellungen gestürmt; dabei wurden 1400 Russen und Rumänen gefangen, 18 Maschinengewehre und 3 Geschütze erbeutet.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Auf dem linken Flügel der 9. Armee brachen bayrische und österreichisch-ungarische Truppen unter Führung des Generalleutnants Kraft von Delmenstingen im Gebirge starken Widerstand der verbündeten Gegner und erreichten Temitrest, 20 Km. nordwestlich von Rimnicul-Sarat.

Der rechte Armee-Flügel stieß zwischen dem Rimnicul-Abchnitt und dem Lauf des Buzau nach Nordwesten vor, nahm mehrere zäh verteidigte Dörfer und ließ den weichen Russen keine Zeit sich in vorbereitete Stellungen am Seen-Abchnitt zu setzen. Bei diesen Kämpfen zeichnete sich das westpreussische Inf.-Regt. Nr. 148 aus.

An Gefangenen, vom 28. Dezbr. sind über 1400 Russen, an Beute 3 Geschütze und mehrere Maschinengewehre eingebracht.

In der Dobrudscha ist Rachel genommen.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister Rudendorff.

* Berlin, 28. Dez. (W.T.B.) Leutnant d. R. Bessers hat am 27. Dezember den Heldentod im Luftkampf erlitten. Er gehörte zu den bekanntesten Jagdfliegern. Zwei Tage vor seinem Tode schoss er sein 9. Flugzeug ab und erhielt den Pour le merite.

* Budapest, 28. Dez. (Hb.) Das Blatt „Utro“ meldet, daß Königin Marie von Rumänien mit ihren Kindern bereits in Petersburg eingetroffen ist und im Zarapalais Wohnung nahm.

* Lugano, 28. Dez. (Zens. Bln.) In Athen fand eine ungeheure Kundgebung von über 100000 Personen gegen Venizelos statt, dessen Bild verbrannt wurde. Der Metropolit sprach den Bannspruch gegen den Verräter Venizelos. Die gesamte Volksmenge stimmte in die Fluchworte ein.

Fleisch- und Butter-Verkauf.

1. Die Fleischausgabe findet am 30. Dez. 1916, von nachmittags 2 Uhr ab in den früher angegebenen Metzgereien statt. Auf die dort aufgehängten Bekanntmachungen der Kommission wird verwiesen.

2. Um dieselbe Zeit findet dort Butterverkauf statt, 55 Gramm auf die Person, das Pfund zu 2.55 M. Lebensmittellarten-Abschnitt Nr. 13.

Bemerkt wird, daß nur die gestempelten Lebensmittelkarten zum Butterempfang berechtigen.

Die gestern der Kommission nicht vorgelegten Lebensmittellarten können morgen Nachm. 3 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr im Magistratszimmer zur Abstempelung vorgelegt werden.

Bangenschwalbach, den 29. Dezember 1916.

Städtische Lebensmittelkommission.

Irrende Herzen.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

„Nun, Du seltenes Muster eines unbestechlichen und überzeugungsstarken Mannes, so gehe denn meinetwegen hin und tue, was Dir beliebt. Ich kann am Ende noch froh sein, wenn Du Dich nicht selber von der Opposition in den Reichstag wählen lässest, oder wenn mein Barbier nicht seine Prozesse durch einen Rechtsanwalt von Brendendorf führen lassen kann.“

Lothar wurde der Notwendigkeit einer Erwiderung durch den eintretenden Diener enthoben, der dem General eine Visitenkarte überreichte.

„Aeh!“ machte Seine Excellenz in einem augenscheinlich nicht sehr angenehmen Erstaunen, als er einen Blick auf den Namen geworfen. „Führen Sie den Herrn in die Bibliothek!“

Und als der Diener hinaus war, wandte er sich zu Lothar. „Auch eine sehr hübsche Ueberraschung! — Wolfgang von Brendendorf; der Tunichtgut, den mein bedauernswerter Vetter vor fünf Jahren über Hals und Kopf nach Amerika spedieren mußte, weil die Leutnantsstreichs des jungen Herrn einen sehr bedenklichen Charakter anzunehmen begannen. Ich glaube, es hat den armen Obersten Mühe genug gekostet, zu verhindern, daß sein Söhnchen nicht insam kasziert wurde!“

„So arg ist es doch wohl kaum gewesen, lieber Vater! Ich kenne Wolfgang aus den Knabenjahren, und ich habe dann an der Hochschule zu Bonn ein halbes Jahr gemeinsam mit ihm verlebt. Er war etwas leichtsinnig, das will ich zugeben; aber sein Vater hatte ja durchaus gewünscht, daß er in ein nobles Korps eintrete, und er machte da nur mit, was alle anderen taten.“

„Freilich! Der Oberst war nun einmal vernarrt in dies wunderbare Genie von einem Sohne, und ich bin überzeugt, daß er sich's vom Munde abgespart hat, was jener zum Fenster hinauswarf. Doch ich kann nicht finden, daß das Verhalten des jungen Menschen dadurch entschuldbar würde. Erst legte er sich auf die Medizin, weil der ärztliche Beruf der einzige wahrhaft menschenfreundliche sei, und dann machte er nach vier oder fünf verbummelten Semestern eines Tages die großartige Entdeckung, daß die Pathologen gar nichts wüßten, daß ihre sogenannte Wissenschaft nur Puscherei und Humbug sei, und unter dem Eindruck dieser Erkenntnis meldete er sich noch an dem nämlichen Tage als Advokat bei einem Husaren-Regiment.“

„Ich kann nicht beurteilen, ob er sich da in einem Irrtum befand, aber ich vermag ihm jedenfalls nachzufühlen, was ihn zu solchem Schritt bestimmte.“

„Natürlich“, meinte der General spöttisch, „unsere letzte Unterhaltung hat mir ja gezeigt, daß Ihr jungen Leute allein imstande seid, über Wissenschaft und Staatskunst abzuurteilen, und daß die alten Politiker gut täten, bei Euch in die Schule zu gehen. Na, wir werden ja gleich sehen, wohin Dein gesinnungsverwandter Freund auf diesem Wege schließlich gekommen ist. Ich bin in der Tat neugierig zu erfahren, für welchen Beruf er sich zuguterlegt entschieden hat.“

Er schloß ein paar Knöpfe seines Uniformrock und ging mit den elastischen Schritten eines Jünglings in straffer Haltung aus dem Gemache. Schon seit mehreren Minuten erwartete ihn der Besucher in dem mit wohlgefüllten Bücherschränken reichlich ausgestatteten geräumigen Bibliothekszimmer. Die elegante Erscheinung des jungen Mannes und die Sicherheit seiner Haltung bildeten sichtlich eine kleine Ueberraschung für den General; aber als ein Mann von guter Erziehung ließ er in seiner Begrüßung davon ebenso wenig merken als von der Verstimmung, die er soeben Lothar gegenüber an den Tag gelegt.

„Das ist wahrhaftig ein unerwarteter Besuch!“ sagte er in einem Ton, der zwar ohne besondere Herzlichkeit, doch keineswegs kühl und unfreundlich war. „Sie werden mir glauben, lieber Wolfgang, daß er darum nicht weniger willkommen ist!“

Er hatte ihm die Hand geboten, sie jedoch nach flüchtiger Berührung sogleich wieder zurückgezogen. Auch war es unzweifelhaft nicht ohne besondere Abtät geschehen, daß er statt des verwandtschaftlichen „Du“ das förmlichere „Sie“ in der Anrede gewählt hatte. Wolfgang aber nahm an diesen kleinen Zeichen der Zurückhaltung augenscheinlich nicht den geringsten Anstoß. Seine Stimme klang heiter und unbefangen, als er erwiderte:

„Nach diesem freundlichen Empfang wäre es undankbar zu zweifeln, und ich freue mich von Herzen, lieber Onkel, Sie so jugendlich frisch und rüstig vor mir zu sehen. Vor neun oder zehn Jahren wurde mir dies Vergnügen zum letzten Mal zuteil, und — abgesehen von den Generalsabzeichen — hat sich in Ihrer Erscheinung inzwischen kaum irgend etwas verändert.“

Der General strich mit der Rechten sein Haupthaar. „Der Schnee des Alters ist auch auf meinen Scheitel gefallen“, sagte er, „aber das ist nun einmal Menschen-schicksal, und ich bemühe mich, es mit leidlichem Humor zu ertragen. Uebrigens bin ich sehr geneigt, Ihnen Vorwürfe zu machen, daß Sie während der letzten Jahre niemals von sich hören ließen. Es ist Ihnen drüben geglückt — wie es scheint.“

(Fortsetzung folgt.)

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten zeigen wir hierdurch schmerz erfüllt an, daß mein lieber Mann, unser guter Vater, Bruder, Schwager und Onkel

der Landmann

Ferdinand Müller

plötzlich und unerwartet, nach einer Krankheit von einigen Stunden, am 27. d. Mts. verschieden ist.

Orten, den 28. Dezember 1916.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Luise Müller, geb. Dieß,
u. Kinder.

1869

Die Beerdigung findet Sonntag, den 31. Dez., nachm. 3 Uhr, statt.

Freibank.

Samstag, den 30. d. Mts., vormittags 9 Uhr, wird im Schlachthof minderwertiges gekochtes Rindfleisch, per Pfund 80 Pfg., verkauft.

1868

Die Polizeiverwaltung.

Pferde - Versicherungs - Verein
für den Unter-Taunuskreis.

Die diesjährige ordentliche

Mitglieder-Versammlung

findet Sonntag, den 31. Dezember, nachmittags 4 Uhr im Gasthaus „zum Bindenbrunnen“ in Langenschwalbach statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden;
2. Rechnungsablage des Kassensührers;
3. Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Schiedsgerichts.

Zu zahlreicher Beteiligung ladet ein

1848

Der Vorstand.

Berreist

von Weihnachten bis Neujahr.

Bahn-Arzt Kadesch,
Langenschwalbach.

1844

Ein neuer einspänniger
Pferdewagen,
1 Holzschlitten,
sowie sämtliches einspänniger
Pferdegeschirr
zu verkaufen.

1870

Nach. Exp.

Milch- zentrifugen

allerbestes System, beste Ent-
rahmung, in allen Größen stets
vorrätig.

1871

Moritz Stern,
Laufenfelden,
Telefon 27 Amt Michelbach.

2 kleine Wohnungen

an ruhige Leute ab 1. April
1917 zu vermieten.

1766

Adolfsstr. 39.

Kirchliche Anzeige
Sonntag, 31. Dezember.
Silvester.

Vorm. 10 Uhr:

Herr Pfarrer Rumpf.

Nachm. 5 1/2 Uhr:

Herr Dechant v. Pf. Fremdt.
Neujahr.

Vormittags 10 Uhr:

Herr Pfarrer Rumpf.

Nachm. 2 Uhr:

Herr Dechant v. Pf. Fremdt.

Amtswoche:

Herr Dechant v. Pf. Fremdt.